

# **Satzung des Schachvereins „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kempen.

## **§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Pflege und Förderung des Schachsports.

Eine besondere Aufgabe ist es, sportliche Begegnungen zu ermöglichen und insbesondere Jugendlichen und Schülern das Schachspielen nahe zu bringen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld und der Nr. VR 3585 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## **§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen**

Die Schachfuchse Kempen 1986 e.V. sind Mitglied des Schachbezirks Linker Niederrhein und des Deutschen Schachbundes. Weiterhin ist der Verein Mitglied im Stadtsportverband Kempen, dem Kreissportbund Viersen e.V., sowie dem Landes-Sport-Bund Nordrhein-Westfalen, mit allen aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der Schachfuchse Kempen 1986 e.V. setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Aktiven)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (Passiven)
- c) Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen beantragt werden. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Von Minderjährigen ist mit der Anmeldung zusätzlich die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Bei einer eventuellen Ablehnung brauchen keine Gründe genannt zu werden.

Ehrenmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig ernannt werden.  
Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt. Dieser kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.  
Die Kündigung ist schriftlich, bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres zum Ende des Jahres, an den Vorstand zu richten.
  - c) durch Ausschluss. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder den Spielbetrieb stören, können auf Beschluss des Vorstandes, die Ausübung der Mitgliedschaft verwehrt und aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betreffenden das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit dann endgültig entscheidet.
2. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Verein tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden
  - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, der von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, gefasst. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, ein von ihm benanntes, anderes Vorstandsmitglied.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Turnierleiter
- d) dem Jugendwart

Jedes Mitglied des Vorstandes kann allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt, bis auf die Wahl des Jugendwarts, durch die ordentliche Mitgliederversammlung und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl kann per Akklamation, sie muss jedoch auf Wunsch eines Vereinsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
3. Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende überwacht die gesamte Geschäftsführung, beruft und leitet die Vereinsversammlungen und setzt mit dem Vorstand die Tagesordnung fest.
5. Wenn Vorstandsmitglieder während der Amtszeit vorzeitig ausscheiden, beauftragt der Vorsitzende ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende während der Amtsdauer vorzeitig aus, übernimmt der Turnierleiter seine Aufgaben bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen, die für den Verein notwendig sind, werden erstattet.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag der im Voraus zu entrichten ist.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung

festgesetzt.

- a) Volljährige Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag
- b) Für Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten und Arbeitslose können Ermäßigungen gewährt werden.
- c) Außerordentliche Mitglieder (Passive) zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres zu zahlen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 11 Ausgaben**

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Materialien, die dem Spielbetrieb dienen, sowie Preise und Urkunden für die durchzuführenden Schachturniere, können angeschafft werden.

## **§ 12 Kassenprüfung und Kassenprüfer**

1. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Zumindest einer der Kassenprüfer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und sind nur der ordentlichen Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§ 13 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Sind hierzu weniger Mitglieder erschienen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen endgültig beschließt.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kempen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Schachsports.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Zu einem derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese veränderte Satzung ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 29.12.2002 und tritt zum 1. März 2010 in Kraft.

Kempfen, 5. Februar 2010